

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES ORGANISMENGESETZES

**Ministerium für Infrastruktur und Umwelt
sowie Sport**

Vernehmlassungsfrist: 17.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Grundsätze der Richtlinie (EU) 2015/412	7
3.1.1 Nationales Selbstbestimmungsrecht	7
3.1.2 Das Verfahren der Aufforderung	9
3.1.3 Der Erlass von Einschränkungen oder Verboten	11
3.2 Schwerpunkte der Gesetzesvorlage.....	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Gesetz über die Abänderung des Organismengesetzes	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	23
6. Regierungsvorlage	25

Beilage:

- Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG befindet sich derzeit im Übernahmeprozess ins EWR-Abkommen. Sie räumt den Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsfreiheit darüber ein, ob sie den Anbau genetisch veränderter Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zulassen möchten oder nicht. Einerseits besteht im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Möglichkeit, den Antragsteller einer Zulassung dazu aufzufordern, den beantragten geografischen Geltungsbereich so zu ändern, dass das betreffende Hoheitsgebiet vollständig oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist. Andererseits ermächtigt die Richtlinie (EU) 2015/412 die Mitgliedstaaten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen dazu, nach einer Zulassung die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um den Anbau auf dem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu beschränken oder zu verbieten.

Angesichts der anstehenden Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 soll die nötige Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen unter den in der Richtlinie (EU) 2015/412 genannten Voraussetzungen ausschliessen, beschränken oder verbieten zu können. Konkret soll mit der Gesetzesvorlage festgelegt werden, dass die Regierung respektive das Amt für Umwelt die von der Richtlinie (EU) 2015/412 vorgesehenen Möglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils vollumfänglich ausschöpfen. Die Vernehmlassungsvorlage soll dem agrarpolitischen Bekenntnis zu qualitativ hochwertigen und genetisch unveränderten Erntegütern und dem Schutz der biologischen Produktion Rechnung tragen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umwelt

Stabsstelle EWR

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 15. März 2016

LNR 2016-106

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBL 2011 Nr. 4, dient u.a. der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (nachfolgend „Richtlinie 2001/18/EG“). Mit der Richtlinie 2001/18/EG wurde u.a. der rechtliche Rahmen für die Zulassung genetisch veränderter Organismen geschaffen, die als Saatgut oder sonstiges Pflanzenvermehrungsmaterial zu Anbauzwecken verwendet werden. Ist ein solcher genetisch veränderter Organismus in der Union zugelassen, müssen die Mitgliedstaaten dessen freien Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet dulden und die Koexistenz sicherstellen, also das Nebeneinander von biologischem Landbau, von konventioneller gentechnikfreier Landwirtschaft und von Landwirtschaft unter Einsatz von genetisch veränderten Organismen. Mit Übernahme der Richtlinie 2001/18/EG ins EWR-Abkommen gelten diese Verpflichtungen auch für die EWR/EFTA-Staaten. Der Anbau von genetisch veränderten Pflanzen ist in Liechtenstein daher grundsätzlich gestattet. Gemäss Art. 25 des Organismengesetzes ist der Anbau meldepflichtig. Beim Amt für Umwelt als zuständiger Behörde ist seit Inkrafttreten des Organismengesetzes im Jahr 2011 keine entsprechende Meldung eingegangen.

In der EU wird die genetisch veränderte Maissorte „Mon 810“ in fünf EU-Mitgliedstaaten auf einer Fläche von insgesamt 150 000 ha angebaut, 137 000 ha

davon liegen in Spanien. Derzeit sind in der EU sechs Anträge auf Zulassung von genetisch veränderten Organismen, die für den Anbau bestimmt sind, einschliesslich des Erneuerungsantrags von „Mon 810“, hängig.

In der Schweiz ist der Anbau genetisch veränderter Organismen verboten. Eine Ausnahme gilt lediglich für Forschungszwecke. Dieses sog. „Gentech-Moratorium“, das vom Parlament bereits zweimal verlängert wurde, gilt bis Dezember 2017. Ende 2015 beschloss der Bundesrat, das Moratorium im Rahmen des schweizerischen Gentechnikgesetzes erneut bis 2021 zu verlängern.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Anbau von genetisch veränderten Organismen ein Thema ist, das auf Ebene der Mitgliedstaaten intensiv diskutiert wird. Aus diesem Grund wurde die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (nachfolgend „Richtlinie (EU) 2015/412“), verabschiedet. Die Richtlinie (EU) 2015/412 erlaubt den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen mehr Flexibilität bei der Entscheidung über den Anbau von genetisch veränderten Organismen auf ihrem Hoheitsgebiet.

Vor Erlass der Richtlinie (EU) 2015/412 konnten die Mitgliedstaaten die Verwendung von genetisch veränderten Organismen in ihrem Hoheitsgebiet entweder nur im Notfall und vorübergehend beschränken oder untersagen, oder wenn ihnen neue Belege dafür vorlagen, dass der betreffende Organismus ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt darstellt (sog. Schutzklau-

sel). Keinem der Mitgliedstaaten ist es je gelungen, die für die Anrufung der Schutzklausel nötigen Belege vorzubringen.¹

Die anstehende Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG ins EWR-Abkommen bedingt die Anpassung des liechtensteinischen Organismengesetzes. Sollen die in der Richtlinie (EU) 2015/412 eingeräumten Möglichkeiten auch in Liechtenstein ausgeschöpft werden können, sind sie im nationalen Recht abzubilden. Damit Liechtenstein nach der Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 ins EWR-Abkommen umgehend vom Anbau ausgeschlossen wird bzw. Einschränkungen oder Verbote erlassen kann, sind bis dahin die nötigen Gesetzesgrundlagen vorzubereiten. Das bedingt die Vernehmlassung der Gesetzesvorlage bereits vor Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Grundsätze der Richtlinie (EU) 2015/412

3.1.1 Nationales Selbstbestimmungsrecht

Der Begriff „genetisch veränderte Organismen“ bezeichnet Organismen, deren genetisches Material in einer Art und Weise verändert wurde, die auf natürlichem Wege durch Befruchtung bzw. natürliche Neukombination von Genen nicht vorkommt. Bei genetisch veränderten Organismen kann es sich um Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen (wie Bakterien, Parasiten oder Pilze) handeln. In der EU können genetisch veränderte Organismen nur dann zugelassen werden, wenn sie eine strenge Sicherheitsbewertung durchlaufen haben. Das Verfahren zur Bewertung und Zulassung ist in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegt. Gemäß die-

¹ Europäische Kommission, Fact Sheet, Fragen und Antworten zur GVO-Politik der EU vom 22.04.2015, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-4778_de.htm.

sen EU-Rechtsvorschriften kann ein Mitgliedstaat eine spezielle Sicherheitsklausel geltend machen, um auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Bedenken hinsichtlich der Sicherheit eines genetisch veränderten Organismus dessen Anbau oder Verwendung auf dem betreffenden Staatsgebiet vorläufig zu untersagen. Solche wissenschaftlichen Belege konnten bislang nicht erbracht werden. Da aber hinsichtlich genetisch veränderter Organismen, die als Saatgut oder sonstiges Pflanzenvermehrungsmaterial zu Anbauzwecken verwendet werden, seit langem Widerstand innerhalb der EU besteht, wurde mit der Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2015/412 ein politischer Kompromiss getroffen. Den Mitgliedstaaten soll es entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip neu erlaubt sein, auf ihrem Staatsgebiet den Anbau von genetisch veränderten Organismen selbst zu regeln. Einerseits besteht die Möglichkeit, *während des Zulassungsverfahrens* unter Einbeziehung des Antragstellers darum zu ersuchen, den geografischen Geltungsbereich der beantragten Zulassung derart anzupassen, dass die Zulassung nicht für das betreffende Staatsgebiet gilt. Andererseits kann der Anbau *nach Erteilung der Zulassung* unter bestimmten Gründen auf dem gesamten Hoheitsgebiet oder auf Teilen davon eingeschränkt oder verboten werden. Die Richtlinie (EU) 2015/412 eröffnet somit nicht die Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen generell zu verbieten: der Erlass genereller Verbote ohne Bezugnahme auf einen bestimmten genetisch veränderten Organismus (bzw. Gruppe von genetisch veränderten Organismen) ist aus der Richtlinie (EU) 2015/412 nicht ableitbar. Die Mitgliedstaaten müssen vielmehr bei oder nach jedem einzelnen Zulassungsverfahren tätig werden, sofern sie den Anbau eines bestimmten genetisch veränderten Organismus ausschliessen, einschränken oder verbieten wollen.

Welches Verfahren anzuwenden ist, hängt davon ab, in welchem Verfahrensstadium sich die Zulassung nach der Richtlinie 2001/18/EG befindet: Je nach dem ist der EU-Kommission bzw. der für die EWR/EFTA-Staaten zuständigen Institution

eine Aufforderung zu übermitteln (siehe Kapitel 3.1.2) oder eine Einschränkung oder ein Verbot des Anbaus zu erlassen (siehe Kapitel 3.1.3).

3.1.2 Das Verfahren der Aufforderung

Das Verfahren der Aufforderung knüpft am Prinzip der Freiwilligkeit an. Mitgliedstaaten können während eines laufenden Zulassungsverfahrens versuchen, eine Anpassung der beantragten Zulassung unter Einbezug des Antragstellers zu erwirken, damit das betreffende Staatsgebiet insgesamt oder teilweise vom geografischen Geltungsbereich der Zulassung ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, ob der beantragte Geltungsbereich der Zulassung angepasst wird, obliegt dem Antragsteller. Ihm steht es frei, an seinem ursprünglichen Antrag festzuhalten oder dem Anliegen des auffordernden Staates entgegen zu kommen.

Die Aufforderung eines Staates, die beantragte Zulassung für sein Hoheitsgebiet auszuschliessen, ist dem Antragsteller oder im Fall der Erneuerung einer Zulassung dem Inhaber einer Zulassungsbewilligung nicht direkt zu übermitteln. Gegenüber den EU-Staaten nimmt die Europäische Kommission die Vermittlerrolle ein. Die Europäische Kommission leitet die Aufforderung eines Mitgliedstaates an den Antragsteller und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Wem (Gemeinsamer EWR-Ausschuss oder EFTA-Überwachungsbehörde) diese Rolle gegenüber den EWR/EFTA-Staaten zukommen soll, ist im Zuge der Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 ins EWR-Abkommen noch festzulegen. Dem Antragsteller steht es binnen 30 Tagen nach der Übermittlung der Aufforderung offen, den geografischen Geltungsbereich seines ursprünglichen Zulassungsantrags anzupassen oder am ursprünglichen Zulassungsantrag festzuhalten (sog. Bestätigung). Bleibt eine Reaktion seitens des Antragstellers aus, wird von einem stillschweigenden Einverständnis ausgegangen, d.h. die Zulassung wird angepasst und der betreffende Staat vom Geltungsbereich der Zulassung ausgeschlossen. Im Fall der Bestätigung aber wird die Zulassung in geografischer Hinsicht so erteilt, als ob keine Auffor-

derung übermittelt worden wäre. Die Europäische Kommission hat eine Internetplattform eingerichtet, welche Aufschluss über die übermittelten Aufforderungen und über deren Ausgang erteilt.² Für den Mitgliedstaat, der eine Aufforderung erfolglos eingereicht oder versäumt hat, besteht jedoch die Möglichkeit, nach der Erteilung der Zulassung Massnahmen zu ergreifen, damit der Anbau auf seinem Hoheitsgebiet eingeschränkt oder verboten ist (siehe Kapitel 3.1.3).

Eine Aufforderung kann nach der Konzeption der Richtlinie (EU) 2015/412 bereits mit Beginn des Zulassungsverfahrens erfolgen. Letzter möglicher Zeitpunkt der Übermittlung einer Aufforderung ist 45 Tage nach der Weiterleitung des Bewerbungsberichts zum Zulassungsantrag nach Massgabe der Richtlinie 2001/18/EG.

Die Richtlinie (EU) 2015/412 sieht des Weiteren vor, dass ein Staatsgebiet, das insgesamt oder teilweise vom Anbau auf dem Wege der Aufforderung ausgeschlossen wurde, wieder in den Geltungsbereich der Zulassung aufgenommen werden kann (Art. 1 Ziff. 2 (5) der Richtlinie (EU) 2015/412). In diesem Fall besteht nicht die Notwendigkeit, die Zustimmung des Inhabers der Zulassung einzuholen. Das Ersuchen ist direkt der zuständigen Behörde jenes Mitgliedstaates zu übermitteln, welche die ursprüngliche Zulassung erteilt hat. Diese ändert den geografischen Geltungsbereich der Zulassung entsprechend. Weitere Durchführungsdetails sind in der Richtlinie (EU) 2015/412 nicht festgehalten.

Die Aufforderung *während* dem Zulassungs- oder Erneuerungsverfahren unterscheidet sich v.a. in einem wesentlichen Punkt vom Erlass von Anbaueinschränkungen oder –verboten *nach* der Zulassung: Es ist keine Begründung notwendig, weshalb ein Hoheitsgebiet vom geografischen Geltungsbereich der Zulassung ausgeschlossen werden soll. Die Begründungspflicht greift nur beim Erlass von Anbaueinschränkungen oder –verboten (Kapitel 3.3).

² http://ec.europa.eu/food/plant/gmo/authorisation/cultivation/geographical_scope_en.htm.

Das Europäische Parlament und der Rat gehen in Erwägungsgrund 13 davon aus, dass die meisten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/412 erlassenen Einschränkungen oder Verbote im Rahmen des Verfahrens der Aufforderung umgesetzt werden. Die Zulassungsinhaber bzw. Antragsteller sind den Aufforderungen seit Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/412 bisher freiwillig nachgekommen.

3.1.3 Der Erlass von Einschränkungen oder Verboten

Hat der Antragsteller seinen Zulassungsantrag bestätigt oder wurde keine Aufforderung übermittelt, besteht nach Erteilung der Zulassung jederzeit die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, um den betreffenden genetisch veränderten Organismus oder die nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegte Gruppe von genetisch veränderten Organismen zu verbieten oder den Umgang mit ihnen einzuschränken. Je nach Begründetheit kann das Verbot oder die Einschränkung für das gesamte Hoheitsgebiet oder für Teile davon ausgesprochen werden.

Den Erlass eines generellen Verbots erlaubt die Richtlinie (EU) 2015/412 nicht. Koexistenzmassnahmen und Anbaueinschränkungen gehen bei gleicher Eignung einem völligen Verbot des Anbaus vor. Die Richtlinie (EU) 2015/412 verlangt deshalb, dass zwingende Gründe vorliegen müssen, welche eine Einschränkung oder ein Verbot rechtfertigen. Verbote und Einschränkungen des Anbaus von genetisch veränderten Pflanzen beeinflussen das Verbraucherverhalten massiv und verengen damit wesentlich den Marktzugang. Sie sind als Eingriff in den freien Warenverkehr einzustufen und unterliegen daher einer strengen Rechtfertigung im Hinblick auf das Gewicht des jeweils verfolgten Allgemeininteresses und weniger einschneidenden Alternativen. In diesem Sinne sehen auch das österreichische und das deutsche Recht nicht nur die Möglichkeit eines Verbotes, sondern auch jene der Beschränkung vor.

Die Rechtfertigung von Anbaueinschränkungen oder –verboten muss sich auf anerkannte Allgemeinbelange beziehen, die sich nicht in einer politischen Ablehnung von genetisch veränderten Organismen oder gesellschaftlich verbreiteter Risikoaversion erschöpfen dürfen. Nichtsdestotrotz besteht für die Mitgliedstaaten einiges an Spielraum. Dies ergibt sich auch aus dem erklärten Ziel der Richtlinie (EU) 2015/412, eher politisch als wissenschaftlich begründete Widerstände von Seiten einzelner Mitgliedstaaten bei der Zulassung von genetisch veränderten Organismen überwinden zu wollen. So hält die Richtlinie (EU) 2015/412 in Erwägung 8 auch fest: *„Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, den Mitgliedstaaten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip mehr Flexibilität bei der Entscheidung darüber zu gewähren, ob sie GVO in ihrem Hoheitsgebiet anbauen möchten, unbeschadet der in dem System der Union für die Zulassung von GVO vorgesehenen Risikobewertung [...]“*. Anbaueinschränkungen oder -verbote müssen aber begründet sein. Auch wenn die Begründung nicht strikt wissenschaftlicher Natur sein muss, dürfen wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ausser Acht gelassen werden. Dies spiegelt sich auch im Umstand wider, dass die aufgeführten zwingenden Gründe in keinem Widerspruch zu der gemäss der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung stehen dürfen.

Als zwingende Gründe sind in der Richtlinie (EU) 2015/412 umweltpolitische Ziele, Raumplanung, Bodennutzung, sozioökonomische Auswirkungen, Verhinderung des Vorhandenseins von genetisch veränderten Organismen in anderen Erzeugnissen, agrarpolitische Ziele sowie die öffentliche Ordnung beispielhaft genannt. In Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2015/ 412 sind Beispiele der Anrufung von zwingenden Gründen aufgeführt. Bezogen auf „agrarpolitische Ziele“ werden der Schutz der Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion und die Wahrung der Reinheit des Saatguts und des Pflanzenvermehrungsmaterials genannt. Der Grund der „Verhinderung des Vorhandenseins von genetisch veränderten Organismen in anderen Erzeugnissen“ ist dahingehend konkretisiert, dass

Koexistenzmassnahmen hohe Kosten verursachen, undurchführbar sind oder aufgrund spezieller geografischer Gegebenheiten nicht umgesetzt werden können, oder wenn verhindert werden muss, dass genetisch veränderte Organismen in spezielle oder besondere Produkte gelangen. Bezüglich des Grundes der „öffentlichen Ordnung“ besteht eine Sonderregelung. Gemäss der Richtlinie (EU) 2015/412 vermögen Gründe der öffentlichen Ordnung nur in Verbindung mit einem anderen Grund Anbaueinschränkungen oder -verbote zu rechtfertigen. Hierbei geht es v.a. um den Schutz bedeutender rechtlicher oder gesellschaftlich anerkannter Werte wie der Grundrechte.

3.2 Schwerpunkte der Gesetzesvorlage

Mit der Vorlage soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Möglichkeiten der Richtlinie (EU) 2015/412, den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen einzuschränken oder zu verbieten, nutzen zu können. Das Amt für Umwelt und die Regierung werden damit beauftragt, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür zu sorgen, dass Liechtenstein von den Zulassungen ausgenommen wird respektive entsprechende Verbote erlassen werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass diese konsequente Haltung den bisherigen agrarpolitischen Zielsetzungen entspricht und den hohen Anteil an biologischer Produktion im Land fördert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Abgesehen von der terminologischen Änderung in Art. 34 Abs. 3 der Vorlage dient der vorliegende Gesetzesentwurf der Implementierung der Richtlinie (EU) 2015/412 ins nationale Recht. Obwohl es sich bei der Richtlinie (EU) 2015/412 fast ausschliesslich um Kann-Bestimmungen handelt, soll sie möglichst wortlaut-

getreu umgesetzt werden, um den von der Richtlinie (EU) 2015/412 eingeräumten Handlungsspielraum vollumfänglich auszuschöpfen. Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, den rechtlich zulässigen Rahmen zu schaffen, der es der Regierung und der Verwaltung ermöglicht, den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen langfristig zu verhindern.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Organismengesetzes

Zu Überschrift E. Besondere Bestimmungen

Die Überschrift „E. Besondere Bestimmungen“ von Kapitel II des Gesetzes (Umgang mit genetisch veränderten Organismen) soll gestrichen werden, da Art. 24 (Trennung des Warenflusses) sowie Art. 25 (Meldepflicht für den Umgang mit zum Inverkehrbringen zugelassenen Organismen) systematisch zum Kapitel „D. Inverkehrbringen“ gehören. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dies bereinigt werden. Zudem ergibt sich damit eine klare systematische Trennung zu den neuen Artikeln unter der Überschrift „Verwendung“.

Zu Überschrift E. Verwendung

Mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Entscheidung über die Verwendung von genetisch veränderten Organismen oder Gruppen von genetisch veränderten Organismen zu Anbauzwecken zugesprochen. In systematischer Hinsicht sollen die neuen Vorschriften (Art. 25a bis 26) in einem eigenen Kapitel festgehalten werden.

Zu Art. 25a, Voraussetzungen

Genetisch veränderte Pflanzen, welche gemäss der Richtlinie 2001/18/EG für den Anbau zugelassen sind, dürfen in Liechtenstein zu Anbauzwecken nur Verwendung finden, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den betreffenden genetisch veränderten Pflanzen muss es sich erstens um Organismen handeln, welche nach den aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-

Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen zugelassen sind (Art. 25a Bst. a). Da die Prüfung und Behandlung von Zulassungen hoch spezialisiertes Wissen, reichlich Erfahrung und viele Ressourcen voraussetzt, werden in Liechtenstein keine Zulassungen erteilt, sondern diejenigen der Schweiz und des EWR als gültig erklärt. Dieses Vorgehen stellt keine sicherheitsrelevante Einbusse dar, da die Zulassungsverfahren sowohl in der Schweiz als auch im EWR einem strengen Prüfverfahren unterliegen. Im Zuge der Übernahme der Richtlinie 2001/18/EG konnte die Anpassung erwirkt werden, dass *„Liechtenstein nicht verpflichtet ist, Anträge anzunehmen und/oder zu bearbeiten, die das erstmalige Inverkehrbringen von GVO betreffen (Art. 12 bis 24). Liechtenstein werden jedoch im Rahmen der Genehmigungsverfahren alle Informationen anderer Mitgliedstaaten übermittelt, wie dies in dieser Richtlinie vorgesehen ist“*. Obwohl Liechtenstein über keine eigene Zulassungsbehörde verfügt, besteht dank dieser Anpassung Kenntnis über die laufenden Zulassungsverfahren. So ist es Liechtenstein auch in Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2015/412 möglich, frühzeitig die nötigen Schritte einzuleiten, um den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen in Liechtenstein auszuschliessen.

Zweitens müssen die Bestimmungen über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit eingehalten werden (Art. 25a Bst. b). So sind beispielsweise Erntegüter aus dem Anbau genetisch veränderter Pflanzen beim Inverkehrbringen auf dem Lieferschein oder auf einer Etikette mit dem Hinweis „genetisch verändert“ zu kennzeichnen. Damit soll die Täuschung über Erzeugnisse verhindert und die Wahlfreiheit der Konsumenten nach Art. 8 des Organismengesetzes gewährleistet werden. Biologische, konventionelle und genetisch veränderte Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Drittens dürfen keine Anbaueinschränkungen oder -verbote nach Art. 25b vorliegen (Art. 25a Bst. c). Mit Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 ins EWR-Abkommen besteht für Liechtenstein die Möglichkeit, genetisch veränderte

Pflanzen nach deren Zulassung und unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen auf nationaler Ebene zu beschränken oder zu verbieten. Wer in Liechtenstein genetisch veränderte Pflanzen anbauen will, muss in Zukunft also zusätzlich vorab prüfen, ob der Anbau mit Verordnung eingeschränkt oder untersagt ist.

Der rechtliche Rahmen für den Anbau von Vermehrungsmaterial aus genetisch veränderten Pflanzen ist mit Art. 25a des vorliegenden Gesetzesentwurfs klar vorgegeben. Die drei Voraussetzungen schaffen in ihrer Summe wenig Spielraum und Anreiz für den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen in Liechtenstein.

Zu Art. 25b, Einschränkungen oder Verbote

Bleibt die während eines laufenden Zulassungsverfahrens oder eines Erneuerungsverfahrens übermittelte Aufforderung des Amtes für Umwelt, Liechtenstein vom geografischen Geltungsbereich einer Zulassung auszunehmen (siehe Kommentar zu Art. 42a), ohne Erfolg, soll die Regierung den Anbau der betreffenden genetisch veränderten Pflanze oder der bezeichneten Gruppe von genetisch veränderten Pflanzen auf nationaler Ebene mit Verordnung einschränken oder verbieten. Mit dieser Bestimmung wird die Regierung vom Gesetzgeber beauftragt, die für den Anbau im EWR zugelassenen genetisch veränderten Organismen mit Blick auf die liechtensteinischen Gegebenheiten und Besonderheiten zu beurteilen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Art. 25b orientiert sich eng am Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/412. Anbaueinschränkungen oder -verbote sind gemäss deren Vorgaben nur dann zulässig, wenn solche im Einklang mit dem EWR-Recht ergehen und begründet, verhältnismässig und nicht diskriminierend sind (Abs. 1 Bst. a). Kumulativ wird vorausgesetzt, dass dem Anbau innerhalb des gesamten Hoheitsgebiets oder in Teilen davon zwingende Gründe entgegenstehen (Abs. 1 Bst. b). Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins setzt die gebotene Verhältnismässigkeit aber keine engen Grenzen, d.h. ein für das gesamte Staatsgebiet geltendes Verbot kann

in Anbetracht der wenigen Anbauflächen und dem Vorliegen gleicher Anbauverhältnisse plausibel begründet werden.

Bezogen auf den Regelungsgegenstand der zu erlassenden Verordnung gilt es zu beachten, dass sich Einschränkungen oder Verbote ausschliesslich auf den Anbau beziehen dürfen. Der freie Verkehr mit und die Einfuhr von genetisch verändertem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial als Erzeugnis oder in Erzeugnissen sowie deren Ernteprodukte dürfen von der gewählten Regelung nicht berührt sein (Art. 1 Ziff. 2 (8) der Richtlinie (EU) 2015/412).

Gegenstand der einzelnen Anbaueinschränkungen oder -verbote ist jeweils nur eine bestimmte genetisch veränderte Pflanze oder eine bestimmte Gruppe von genetisch veränderten Pflanzen. In zeitlicher Hinsicht gelten sie nur innerhalb eines klar festgelegten Zeitraums. Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf die Laufzeit einer Zulassung oder erneuten Zulassung befristet (Art. 25b Abs. 3).

Zu Art. 25c, Verfahren

Art. 25c regelt das von der Richtlinie (EU) 2015/412 vorgegebene Verfahren. Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/412 unterliegen die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen einem Kontroll- und Informationsverfahren (Art. 1 Ziff. 2 (4) der Richtlinie (EU) 2015/412). Mit Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 ins EWR-Abkommen gilt dieses Notifizierungsverfahren grundsätzlich auch für die EWR/EFTA-Staaten. Beabsichtigt ein EU-Mitgliedstaat, Anbaueinschränkungen oder -verbote zu erlassen, ist er verpflichtet, der EU-Kommission vorab einen Entwurf der Vorschriften unter Angabe der Gründe zu übermitteln, welche das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 25b Abs. 1 Bst. a und b der Vorlage darlegen. An wen der Entwurf im Falle der EWR/EFTA-Staaten zu übermitteln ist, muss im Verfahren der Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 noch festgelegt werden (Gemeinsamer EWR-Ausschuss oder EFTA-Überwachungsbehörde).

In zeitlicher Hinsicht kann eine Übermittlung erfolgen, bevor das Zulassungsverfahren nach der Richtlinie 2001/18/EG abgeschlossen ist oder nach Erteilung ei-

ner solchen Zulassung. Jedenfalls gilt eine 75-tägige Frist ab dem Datum der Übermittlung, innerhalb welcher einerseits keine Einschränkungen oder Verbote erlassen werden dürfen und andererseits der Anbau der betreffenden genetisch veränderten Pflanze untersagt ist.

Die EU-Kommission bzw. die bezüglich der EWR/EFTA-Staaten zuständige Institution (aller Voraussicht nach die EFTA-Überwachungsbehörde) kann Bemerkungen zum übermittelten Entwurf vorbringen. Diese Bemerkungen sind unverbindlicher Natur. Es steht dem betreffenden EWR-Vertragsstaat frei, die Änderungsvorschläge anzunehmen oder an der ursprünglichen Fassung der Vorschriften, wie sie der zuständigen Institution übermittelt worden sind, festzuhalten. Andere Änderungen als solche auf der Grundlage der Bemerkungen sind allerdings nicht zulässig.

Während des besagten Zeitraums von 75 Tagen ist es den Landwirten und anderen Wirtschaftsteilnehmern in Liechtenstein untersagt, genetisch veränderte Organismen anzubauen, die Gegenstand des Entwurfs der übermittelten Verordnungsvorschriften sind (Stillhaltefrist). Durch die Publikation des übermittelten Entwurfs der Vorschriften im liechtensteinischen Amtsblatt soll gewährleistet werden, dass die betroffenen Kreise über das vorübergehende Anbauverbot informiert sind. Erst nach dem Ablauf der Stillhaltefrist kann die Regierung Anbaueinschränkungen oder -verbote erlassen. Die EU-Kommission bzw. die bezüglich der EWR/EFTA-Staaten zuständige Institution, die anderen EWR-Vertragsparteien sowie der Inhaber der Zulassung sind unverzüglich über die erlassenen Anbaueinschränkungen oder -verbote zu informieren. In der Praxis wird dies durch das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR erfolgen.

Die Richtlinie (EU) 2015/412 verlangt weiter, dass Anbaueinschränkungen oder -verbote allen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern, einschliesslich der Landwirte, öffentlich zugänglich gemacht werden. In Liechtenstein soll das Öffentlichkeitserfordernis weitreichender ausgestaltet werden. Anbaueinschränkungen oder –

verbote sollen nicht nur betroffenen Kreisen bekannt gemacht, sondern auf dem Verordnungswege verhängt werden. Die Publikation von Verordnungen im Landesgesetzblatt erreicht weitere Kreise, so dass Anbaueinschränkungen oder –verbote weiträumiger und grenzüberschreitend bekannt werden und deren Wortlaute ohne viel Aufwand zugänglich sind. Dies dient dem Ansehen Liechtensteins, qualitativ hochwertige und genetisch unveränderte Erntegüter zu produzieren und erleichtert Anbauwilligen den Zugang zu Informationen.

Nicht nur der Erlass, sondern auch die Aufhebung von Anbaueinschränkungen oder –verboten sind der EU-Kommission bzw. der bezüglich der EWR/EFTA-Staaten zuständigen Institution und den anderen EWR-Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen (Art. 1 Ziff. 2 (7) der Richtlinie (EU) 2015/412). Obwohl in Liechtenstein einmal erlassene Anbaueinschränkungen oder –verbote bis zum Ablauf der Geltungsdauer einer Zulassung Bestand haben sollen, ist deren Aufhebung aus EWR-rechtlicher Sicht zu regeln. Die Bemerkungen der EU-Kommission bzw. der bezüglich der EWR/EFTA-Staaten zuständigen Institution sind zwar nicht verbindlicher Natur, wird eine Einschränkung oder ein Verbot aber als diskriminierend, unverhältnismässig oder dem EWR-Recht widersprechend eingestuft, könnte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein eingeleitet werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, wie die EU-Kommission bzw. die bezüglich der EWR/EFTA-Staaten zuständige Institution oder die Gerichte mit Anbaueinschränkungen oder –verboten umgehen, soll das Verfahren der Aufhebung in Abs. 5 festgehalten werden.

Zu Art. 34 Abs. 3

Rezeptionsgrundlage für Art. 34 Abs. 3 des Organismengesetzes stellt die Schweizerische Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008, SR 814.911, dar. Die CH-Freisetzungsverordnung wurde durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), welche seit dem 1.1.2016 in Kraft ist, abgeändert. Neu wird statt „Bodenaushub“ die Terminologie der VVEA,

„abgetragener Boden“, verwendet. Der Begriff „abgetragener Boden“ beschränkt sich auf die oberste Schicht des Bodens, wo sich die Wurzeln der Pflanzen befinden. In Zusammenhang mit der Belastung von Boden durch gebietsfremde Organismen ist dieser Begriff genauer. Deshalb und damit weiterhin die Vollzugspraxis und die Rechtsprechung der Schweiz herangezogen werden können, soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf diese Änderung der CH-Freisetzungsverordnung nachvollzogen werden.

Zu Art. 37 Abs. 2 Bst. c^{bis}

Neben der Aufsicht über den Vollzug des Organismengesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen obliegen der Regierung weitere, explizit aufgeführte Aufgaben. In den Aufgabenkatalog in Art. 37 Abs. 2 des Organismengesetzes ist neu die Kompetenz zum Erlass von Anbaueinschränkungen oder –verboten nach Art. 25b aufzunehmen.

Zu Art. 39 Abs. 2 Bst. c^{bis}

Zur Umsetzung der von der Richtlinie (EU) 2015/412 eingeräumten Möglichkeit der Aufforderung (siehe Kommentar zu Art. 42a) ist eine liechtensteinische Behörde zu bezeichnen, welche deren Übermittlung wahrnimmt. Diese Aufgabe soll dem Amt für Umwelt zukommen, welches auch sonst für den Vollzug des Organismengesetzes zuständig ist. Der Aufgabenkatalog in Art. 39 Abs. 2 ist entsprechend zu erweitern.

Zu Art. 42

Gemäss Art. 42 des Organismengesetzes unterrichtet die Regierung den Gemeinsamen EWR-Ausschuss und die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe der Richtlinien 2009/41/EG und 2001/18/EG. Was die Ausübung von Art. 42a anbelangt, soll aber nicht die Regierung, sondern das Amt für Umwelt zuständig für Übermittlung und Unterrichtung sein. Begründet ist diese Ausnahme deshalb, weil Massnahmen nach Art. 42a nur innerhalb eines kurzen Zeitraums möglich

und vorwiegend administrativer Natur sind. Art. 42 ist deshalb mit einem Vorbehalt auf den neuen Art. 42a zu ergänzen.

Zu Art. 42a, Aufforderung

Art. 42a der Vorlage dient der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/412 bezogen auf die Aufforderung (siehe Kapitel 3.1.2). Der geografische Geltungsbereich einer beantragten Zulassung soll in jedem einzelnen Fall via Aufforderung so geändert werden, dass das Hoheitsgebiet von Liechtenstein vollständig vom Anbau ausgeschlossen ist. In Liechtenstein soll das Amt für Umwelt die hierfür zuständige Behörde sein. Art. 42a der Vorlage stellt keine Kann-Formulierung dar, sondern hält einen konkreten Handlungsauftrag fest; das Amt für Umwelt muss also in jedem einzelnen Fall von Gesetzes wegen spätestens 45 Tage nach Erhalt des Bewertungsberichts nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG mittels des Verfahrens der Aufforderung versuchen, den Ausschluss Liechtensteins vom geografischen Geltungsbereich einer Zulassung zu erwirken. Von der Möglichkeit der Wiederaufnahme Liechtensteins in den geografischen Geltungsbereich einer Zulassung soll im vorliegenden Gesetzesentwurf bewusst kein Gebrauch gemacht werden. Damit soll im Einklang mit der liechtensteinischen Agrarpolitik gewährleistet werden, dass in Liechtenstein langfristig kein genetisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial zur Anwendung gelangt. Soll von dieser Grundhaltung Abstand genommen werden, muss eine Gesetzesänderung erfolgen.

Zu Art. 63 Abs. 1 Bst. k^{bis} und l

Art. 63 der Vorlage führt die Verstösse gegen Vorschriften des Organismengesetzes auf, welche ein Vergehen darstellen. Der Anbau von genetisch veränderten Pflanzen wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gegenüber der bestehenden Rechtslage strenger geregelt. Verstösse gegen Bst. k^{bis} sollen neu entsprechend als Vergehen eingestuft werden.

Bst. I wird an die neue Formulierung von Art. 34 Abs. 3 angepasst.

Zu Art. 68 Bst. e^{bis}

Art. 68 der Vorlage führt die Verordnungskompetenzen der Regierung auf. In diesen Katalog soll die Kompetenz zum Erlass von Anbaueinschränkungen oder – verboten aufgenommen werden.

Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie (EU) 2015/412 hält Übergangsmassnahmen fest, wonach die EU-Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie dazu auffordern konnten, dass der geografische Geltungsbereich einer Zulassung, welche gemäss der Richtlinie 2001/18/EG bereits erteilt wurde oder deren Zulassungsverfahren noch im Gange ist, angepasst wird. Das Verfahren der Aufforderung war demzufolge ausnahmsweise auch für bereits erteilte Zulassungen möglich.

Bisher ist in der EU einzig die Maissorte „Mon 810“ für den kommerziellen Anbau zugelassen. Die Zulassung von „Mon 810“ ist zwischenzeitlich abgelaufen, ihre Erneuerung wurde aber beantragt. Fünf weitere Zulassungsanträge sind derzeit in der EU hängig. Zwei weitere Anträge wurden seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/412 bereits wieder zurückgezogen. 17 der 28 EU-Staaten sowie vier Regionen haben von der Übergangsbestimmung Gebrauch gemacht und die Aufforderung übermittelt, ihr Hoheitsgebiet vom geografischen Geltungsbereich der bereits erteilten oder noch hängigen Zulassungen auszuschliessen. Bisher sind die Zulassungsinhaber all diesen Aufforderungen freiwillig nachgekommen.

Liechtenstein will bei der Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 eine analoge Übergangsbestimmung erwirken. Demzufolge sollten die EWR/EFTA-Staaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Übernahmebeschlusses ebenfalls die Möglichkeit haben, eine entsprechende Aufforderung zu übermitteln.

Gemäss der Formulierung der Übergangsbestimmung muss das Amt für Umwelt die nötigen Schritte in die Wege leiten, damit Liechtenstein vom geografischen Geltungsbereich der geltenden oder noch hängigen Zulassungen ausgeschlossen wird.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Mittels Verweistechnik soll im Sinne der EFTA-Überwachungsbehörde ausdrücklich festgehalten werden, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 im Rahmen des Gesetzes zur Abänderung des Organismengesetzes erfolgt.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage soll an das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 gekoppelt werden, damit Liechtenstein die Möglichkeiten der Richtlinie, insbesondere deren Übergangsmassnahmen, ausschöpfen kann.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vernehmlassungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Im Verhältnis zur Schweiz bestehen keine Konflikte.

...

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Organismengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBI. 2011 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 24

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 25a:

E. Verwendung

Art. 25a

Voraussetzungen

Genetisch veränderte Pflanzen dürfen zu Anbauzwecken nur verwendet werden, wenn:

- a) sie nach den aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen zugelassen sind (Art. 20);
- b) die aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit eingehalten werden (Art. 22); und
- c) keine Anbaueinschränkungen oder -verbote vorliegen (Art. 25b).

Art. 25b

Einschränkungen oder Verbote

1) Die Regierung schränkt den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen oder nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegte Gruppen von genetisch veränderten Pflanzen, die nach der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen sind, mit Verordnung ein oder verbietet ihn, sofern:

- a) nach den aufgrund des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig, begründet, verhältnismässig und nicht diskriminierend ist; und
- b) auf zwingenden Gründen nach Abs.2 basiert, die nicht im Widerspruch zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Richtlinie 2001/18/EG stehen.

2) Als zwingende Gründe gelten insbesondere:

- a) umweltpolitische Ziele;
- b) Stadt- und Raumplanung;
- c) Bodennutzung;
- d) sozioökonomische Auswirkungen;
- e) Verhinderung des Vorhandenseins von genetisch veränderten Organismen in anderen Erzeugnissen unbeschadet des Art. 24;
- f) agrarpolitische Ziele;
- g) öffentliche Ordnung, wobei dieser Grund nicht einzeln, sondern nur in Zusammenhang mit einem anderen zwingenden Grund herangezogen werden kann.

3) Die Einschränkung oder das Verbot ist auf die Geltungsdauer der nach der Richtlinie 2001/18/EG erteilten Zulassung zu befristen.

Art. 25c

Verfahren

1) Vor dem Erlass von Einschränkungen oder Verboten nach Art. 25b hat die Regierung:

- a) dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss / der EFTA-Überwachungsbehörde einen Entwurf der Vorschriften unter Angabe von Gründen zu übermitteln und diesen am Tag der Übermittlung im Amtsblatt zu veröffentlichen;
- b) eine Frist von 75 Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Entwurfs zu wahren (Stillhaltefrist).

2) Während der Stillhaltefrist ist der Anbau von genetisch veränderten Pflanzen oder Gruppen von genetisch veränderten Pflanzen untersagt, welche Gegenstand des übermittelten Entwurfs sind.

3) Einschränkungen oder Verbote sind in der ursprünglichen Fassung zu erlassen, es sei denn, den Bemerkungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses / der EFTA-Überwachungsbehörde soll Rechnung getragen werden.

4) Die Regierung hat den Gemeinsamen EWR-Ausschuss / die EFTA-Überwachungsbehörde, die anderen EWR-Vertragsparteien und den Inhaber der nach der Richtlinie 2001/18/EG erteilten Zulassung unverzüglich über den Erlass von Einschränkungen oder Verboten zu unterrichten.

5) Hebt die Regierung Einschränkungen oder Verbote auf, sind der Gemeinsame EWR-Ausschuss / die EFTA-Überwachungsbehörde und die anderen EWR-Vertragsparteien unverzüglich zu unterrichten.

Art. 34 Abs. 3

3) Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Abs. 1 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Art. 37 Abs. 2 Bst. c^{bis}

2) Ihr obliegen insbesondere:

c^{bis}) das Einschränken oder Verbieten des Anbaus von nach der Richtlinie 2001/18/EG zugelassenen genetisch veränderten Pflanzen oder Gruppen von genetisch veränderten Pflanzen (Art. 25b);

Art. 39 Abs. 2 Bst. c^{bis}

2) Ihm obliegen insbesondere:

c^{bis}) die Übermittlung von Aufforderungen (Art. 42a);

Art. 42

*Unterrichtung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und der EFTA-
Überwachungsbehörde*

Die Regierung unterrichtet den Gemeinsamen EWR-Ausschuss und die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe der Richtlinien 2009/41/EG und 2001/18/EG. Art. 42a bleibt vorbehalten.

Art. 42a

Aufforderung

1) Das Amt für Umwelt fordert während des Zulassungsverfahrens zum Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Organismus nach der Richtlinie 2001/18/EG oder während des Erneuerungsverfahrens dazu auf, den geographischen Geltungsbereich der Zulassung so zu ändern, dass Liechtenstein vollständig vom Anbau ausgeschlossen ist.

2) Das Amt für Umwelt unterrichtet den Gemeinsamen EWR-Ausschuss / die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 26b Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG.

Art. 63 Abs. 1 Bst. k^{bis} und l

1) Vom Landgericht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- k^{bis}) Anbaueinschränkungen oder –verbote missachtet oder die Stillhaltefrist nicht einhält (Art. 25b und 25c Abs. 2);
- l) unberechtigt mit invasiven gebietsfremden Organismen direkt in der Umwelt umgeht oder mit invasiven gebietsfremden Organismen belasteten abgetragenen Boden nicht vorschriftsgemäss verwertet oder entsorgt (Art. 34);

Art. 68 Bst. e^{bis}

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- e^{bis}) die Anbaueinschränkungen und -verbote (Art. 25b);

II.

Übergangsbestimmungen

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fordert das Amt für Umwelt dazu auf, den geografischen Geltungsbereich aller beantragten oder bereits erteilten Zulassungen nach der Richtlinie 2001/18/EG so zu ändern, dass Liechtenstein vollständig vom Anbau ausgeschlossen ist. Art. 42a Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zur der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/412 in Kraft.